

Hennigsdorf , den 19.11.1999

Satzung

Bearbeitungsvermerke:

rot : hinzugefügter Text

blau : Änderung oder Bemerk.

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Tauchsportclub Stahl Hennigsdorf".
- (2) Er führt nach der Registrierung den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Er tritt die Rechtsnachfolge der Sektion Tauchsport "Albin Köbis" der GST-Grundorganisation "Wilhelm Florin" des Stahl- und Walzwerkes "Wilhelm Florin" Hennigsdorf an.

§ 2 Sitz des Vereins

- (1) Der Sitz des Vereins ist Hennigsdorf.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Pflege und Förderung des Tauchsports
- (2) Schwerpunkte:
 - Ausbildung und Qualifizierung der Mitglieder
 - Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften auf Verbandsebene
 - Förderung des Kinder- und Jugendsports
 - Gestaltung eines vielfältigen Vereinslebens

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist entsprechend seiner Zweckbestimmung und auf der Grundlage der Satzung gemeinnützig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST).
- (2) Die Satzung und die Vorschriften des VDST sind für alle Mitglieder verbindliche Rechtsgrundlage.
- (3) Der Verein besitzt gemeinschaftliches Eigentum, das satzungsgemäß bzw. entsprechend der Geschäftsordnung genutzt wird.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund e.V. und im Landestauchsportverband Brandenburg e.V.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen, bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren gehört eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten dazu.
- (4) Mitglied des Vereins kann werden, wer diese Satzung anerkennt.
- (5) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, den Ausschluß oder den Tod.
- (2) Eine schriftliche Austrittserklärung ist dem Vorstand mindestens 14 Tage vor Monatsende vorzulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende des Monats, in dem der Austritt erklärt wurde.

§ 8 Ausschluß der Mitglieder

- (1) Der Ausschluß ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (2) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Dem auszuschließenden Mitglied muß die Möglichkeit eingeräumt werden, zu diesem Antrag Stellung zu nehmen.
- (5) Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
- (6) Der Ausschluß muß dem Mitglied, wenn es auf der Versammlung nicht anwesend war, vom Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind :
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus :
 - Vorsitzender
 - Leiter Ausbildung
 - Organisationsverantwortlicher
 - Verantwortlicher Kinder- und Jugendarbeit
 - Grundmittelverantwortlicher
- (2) Organisationsverantwortlicher und Schatzmeister sind Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur voll geschäftsfähige Personen werden, die Vereinsmitglied sind.
- (4) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die Stellvertreter ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
- (5) Der Vorstand wird auf Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes gegen Dritte ist nicht beschränkt. Die Einhaltung der Festlegungen der Mitgliederversammlung muß dabei jedoch stets gewährleistet sein.

§ 13 Verwendung von Vereinsmitteln

Die Verwendung der Vereinsmittel regelt sich nach der Geschäftsordnung des Vereins. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b) jährlich einmal
 - c) auf Antrag von einem Drittel der Vereinsmitglieder
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu berufen.
- (3) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.

§ 15 Beschlußfähigkeit

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

§ 16 Beschlußfassung

- (1) Abstimmungsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Bei der Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit entscheidend.
- (4) Alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Mitglied der Jugendabteilung des Vereins.
Die Jugendabteilung vertritt entsprechend der Jugendordnung die Interessen der Jugendlichen gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 19 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den "Kreissportbund Oberhavel e.V." mit Sitz in Oranienburg mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Hennigsdorf, den 03.03.1994